

Sitzungsbericht

Nr: 183

Ausgegeben in Bonn am 24. September 1957

1957

183. Sitzung

des Bundesrates

in Bonn, am 20. September 1957 um 10.00 Uhr

Vorsitz: Bundesratspräsident Dr. Sieveking

Schriftführer: Dr. Haas, Staatssekretär

Anwesend:

Baden-Württemberg:

Dr. Müller, Ministerpräsident
 Dr. Haußmann, Justizminister
 Fiedler, Minister für Vertriebene,
 Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte

Bayern:

Dr. Hoegner, Ministerpräsident
 Stain, Staatsminister
 für Arbeit und soziale Fürsorge
 Dr. Haas, Staatssekretär

(B)

Berlin:

Amrehn, Bürgermeister
 Dr. Klein, Senator für Bundesangelegenheiten

Bremen:

Dr. Zander, Senator für Justiz und Verfassung,
 Senator für kirchliche Angelegenheiten

Hamburg:

Dr. Sieveking, Präsident des Senats
 und Erster Bürgermeister
 Dr. Weber, Senator, Bevollmächtigter der
 Freien und Hansestadt Hamburg bei der
 Bundesregierung

Hessen:

Franke, Staatsminister für Arbeit, Wirtschaft
 und Verkehr und stellv. Ministerpräsident
 Hacker, Staatsminister für Landwirtschaft
 und Forsten

Niedersachsen:

Hellwege, Ministerpräsident
 Ahrens, Minister für Wirtschaft und Verkehr
 Langeheine, Kultusminister

Nordrhein-Westfalen:

Steinhoff, Ministerpräsident
 Weyer, Minister der Finanzen und
 Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Rheinland-Pfalz:

Dr. Altmeier, Ministerpräsident und Minister
 für Wirtschaft und Verkehr
 Dr. Nowack, Minister für Finanzen und
 Wiederaufbau
 Becher, Minister der Justiz

Saarland:

Reinert, Ministerpräsident
 Dr. Ney, Minister der Justiz

(D)

Schleswig-Holstein:

von Hassel, Ministerpräsident
 Dr. Schaefer, Finanzminister

Von der Bundesregierung:

Dr. von Merkatz, Bundesminister
 für Angelegenheiten des Bundesrates und
 Bundesminister der Justiz
 Schäffer, Bundesminister der Finanzen
 Dr. Anders, Staatssekretär
 im Bundesministerium des Innern
 Dr. Nahm, Staatssekretär
 im Bundesministerium für Vertriebene,
 Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte
 Dr. Ripken, Staatssekretär
 im Bundesministerium für Angelegenheiten
 des Bundesrates
 Dr. Sonnemann, Staatssekretär
 im Bundesministerium für Ernährung, Land-
 wirtschaft und Forsten
 Dr. Wandersleb, Staatssekretär
 im Bundesministerium für Wohnungsbau

(A)	Tagesordnung	Beschlußfassung: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 792 D (C)
	Zur Tagesordnung 788 B	
	a) Gesetz zur Einfügung eines Artikels 135 a in das Grundgesetz (BR-Drucks. Nr. 376/57) 788 D Becher (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter 788 D Dr. Nowack (Rheinland-Pfalz) 789 C Schäffer, Bundesminister der Finanzen . 791 D	Gesetz über die Bildung von Rückstellungen in der Umstellungsrechnung der Geldinstitute, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen und in der Altbankenrechnung der Berliner Altbanken (BR-Drucks. Nr. 379/57) 792 D Weyer (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter 793 A Dr. Klein (Berlin) 794 B Dr. Anders, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern . . 794 D Dr. Weber (Hamburg) 795 B Dr. Müller (Baden-Württemberg) . . . 795 D
	Beschlußfassung: Zustimmung mit der in Art. 79 Abs. 2 GG vorgeschriebenen Mehrheit 792 B	Beschlußfassung: Anrufung des Vermittlungsausschusses. Vorsorgliche Einlegung des Einspruchs 796 A
	b) Gesetz zur allgemeinen Regelung durch den Krieg und den Zusammenbruch des Deutschen Reiches entstandener Schäden (Allgemeines Kriegsfolgengesetz) (BR-Drucks. Nr. 377/57) 788 D Dr. Nowack (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter 789 C	Verordnung über die Wahl, Amtszeit und Geschäftsführung des Obmannes in den der Bundesfinanzverwaltung unterstehenden Auslandsdienststellen (BR-Drucks. Nr. 347/57) . 796 A
	Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 134 Abs. 4, Art. 135 Abs. 5, Art 120 a und Art. 105 Abs. 3 GG 792 B	Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe, daß das Gesetz am 1. Januar 1958 in Kraft tritt 796 A
	Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiet der Finanzgerichtsbarkeit (BR-Drucks. Nr. 378/57) 792 B	Verordnung über die Wahl, Amtszeit und Geschäftsführung des Obmannes in der dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit unterstehenden Vertretung der Bundesrepublik Deutschland beim Europäischen Wirtschaftsrat (OEEC) in Paris (BR-Drucks. Nr. 370/57) 796 A
	Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 108 Abs. 3 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig 792 B	Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der vorgeschlagenen Änderung 796 B
(B)	Gesetz über Steuererleichterungen bei der Umwandlung von Kapitalgesellschaften und bergrechtlichen Gewerkschaften (Umwandlungs-Steuergesetz) (BR-Drucks. Nr. 383/57) . 792 C	Verordnung über die Aufstellung des Ortsklassenverzeichnisses (BR-Drucks. Nr. 397/57) 796 B Dr. Klein (Berlin), Berichterstatter . . 796 B Hacker (Hessen) 796 C Dr. Müller (Baden-Württemberg) 796 D Dr. Hoegner (Bayern) 796 D
	Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 792 C	Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 797 A
	Gesetz zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen (Verbrauchssteueränderungsgesetz) (BR-Drucks. Nr. 388/57) 792 C	Gesetz zu dem Niederlassungs- und Schiffsfahrtsvertrag vom 27. Oktober 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik (BR-Drucks. Nr. 380/57) 797 B Dr. von Merkatz, Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und Bundesminister der Justiz . . . 797 B
	Beschlußfassung: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 792 C	
	Gesetz zur Änderung des Biersteuergesetzes (BR-Drucks. Nr. 389/57) 792 C	
	Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 792 D	
	Siebentes Gesetz über die Übernahme von Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen im Ausfuhrgeschäft (BR-Drucks. Nr. 386/57) . 792 D	
	Beschlußfassung: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 792 D	
	Gesetz über die Übernahme einer Kursgarantie für eine Devisenanlage der Bank deutscher Länder bei der Bank of England (BR-Drucks. Nr. 387/57) 792 D	

(A) **Beschlußfassung:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 3 GG . . . 797 C

Gesetz zu der Satzung der Internationalen Atomenergie-Behörde (BR-Drucks. Nr. 391/57) 797 C

Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 3 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig 797 C

Gesetz zu dem Abkommen vom 29. Januar 1957 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Dänemark über den Luftverkehr (BR-Drucks. Nr. 374/57) 797 C

Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 797 D

Gesetz zu dem Abkommen vom 29. Januar 1957 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Norwegen über den Luftverkehr (BR-Drucks. Nr. 372/57) 797 C

Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 797 D

Gesetz zu dem Abkommen vom 29. Januar 1957 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Schweden über den Luftverkehr (BR-Drucks. Nr. 375/57) 797 C

Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 797 D

(B) **Gesetz zu dem Abkommen vom 28. September 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über den Luftverkehr** (BR-Drucks. Nr. 373/57) 797 C

Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 797 D

Gesetz über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu dem Übereinkommen über ein einheitliches System der Schiffsvermessung (BR-Drucks. Nr. 393/57) 797 D

Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 797 D

Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Besetzung der Kauffahrteischiffe mit Kapitänen und Schiffsoffizieren (BR-Drucks. Nr. 396/57) 797 D

Dr. Schaefer (Schleswig-Holstein) . . . 798 A

Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 798 A

Jahresabschluß der Deutschen Bundespost für das Rechnungsjahr 1956 (BR-Drucks. Nr. 358/57) 798 B

Beschlußfassung: Kenntnisnahme gemäß § 19 Abs. 6 des Postverwaltungsgesetzes 798 B

Gesetz zur Änderung des Ersten Wohnungsbaugesetzes und des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (BR-Drucks. Nr. 381/57) 798 B

Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 798 B

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Wirtschaftlichkeits- und Wohnflächenberechnung für neugeschaffenen Wohnraum (Berechnungsverordnung) (BR-Drucks. Nr. 271/57) 798 B

Beschlußfassung: Die Zustimmung wird nach Art. 80 Abs. 2 GG nicht erteilt 798 C

Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz (Zweite Berechnungsverordnung — II. BVO —) (BR-Drucks. Nr. 272/57) 798 C

Dr. Wandersleb, Staatssekretär im Bundesministerium für Wohnungsbau . 798 C

Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der vorgeschlagenen Änderungen 800 B

Verordnung über den Mietpreis für den seit dem 1. Januar 1950 bezugsfertig gewordenen Wohnraum (Neubaumietenverordnung — NMVO —) (BR-Drucks. Nr. 273/57) 800 B

Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der vorgeschlagenen Änderungen. Annahme einer EntschlieÙung 800 C

Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut (BR-Drucks. Nr. 371/57) 800 D

Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 800 D

Verordnung über eine Statistik der Apfel-ernte (BR-Drucks. Nr. 304/57) 800 D

Beschlußfassung: Die Zustimmung nach Art. 80 Abs. 2 GG wird nicht erteilt. 800 D

Verordnung über die Durchführung einer Obstbaumzählung im Jahre 1957 (BR-Drucks. Nr. 305/57) 801 A

Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der vorgeschlagenen Änderungen 801 A

Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes (BR-Drucks. Nr. 382/57) 801 A

Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG. 801 B

- (A) **Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der Polizeivollzugsbeamten des Bundes** (BR-Drucks. Nr. 394/57) 801 B
- Beschlußfassung: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 801 B
- Verordnung über die Inanspruchnahme des Stellenvorbehalts nach § 10 Absatz 4 Satz 2 des Soldatenversorgungsgesetzes im Rechnungsjahr 1957** (BR-Drucks. Nr. 384/57) . . . 801 B
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 801 B
- Änderung und Ergänzung der Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Gesetzes über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz)** (BR-Drucks. Nr. 392/57) 801 C
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG 801 C
- Verordnung über die Durchführung von Statistiken auf dem Gebiet der Fürsorge und der Jugendhilfe** (BR-Drucks. Nr. 354/57) . . . 801 C
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe, daß die vorgeschlagenen Änderungen Berücksichtigung finden 801 D
- Festsetzung des festen Betrages zur Erstattung der Kosten der Bundestagswahl 1957** (BR-Drucks. Nr. 318/57) 801 D
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß § 51 des Bundeswahlgesetzes mit der Maßgabe, daß die vorgeschlagenen Änderungen Berücksichtigung finden 801 D
- Verordnung über die Erhöhung der Gebühren für die Prüfung von Dampfkesseln** (BR-Drucks. Nr. 356/57) 802 A
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe, daß die vorgeschlagene Änderung Berücksichtigung findet. 802 A
- Beförderung des Herrn Oberregierungsrats Bahs zum Regierungsdirektor** 802 C
- Beschlußfassung: Der Beförderung wird zugestimmt 802 C
- Nächste Sitzung** 802 C

Die Sitzung wird um 10.10 Uhr durch den Präsidenten, Präsident des Senats und Erster Bürgermeister Dr. Sieveking, eröffnet.

Präsident Dr. SIEVEKING: Meine Herren! Ich eröffne die 183. Sitzung des Bundesrates. Der Bericht über die 182. Sitzung liegt Ihnen gedruckt

vor. Einwendungen werden nicht erhoben. Ich stelle fest, daß der Bericht genehmigt ist.

Im allseitigen Einverständnis werden Punkt 3, Gesetz über die Finanzstatistik,

Punkt 16,

Gebührenordnung für Getränkeschankanlagen,

Punkt 30,

Verordnung über Nachprüfung der Viehzählung,

Punkt 33,

Verordnung über die Einfuhr von Fleisch

und Punkt 41,

Verordnung über die Einstufung der pflichtversicherten selbständigen Küstenschiffer und Küstenfischer in die Beitragsklassen der Rentenversicherung der Arbeiter,

von der Tagesordnung abgesetzt. Ferner wird gegen den Wunsch des Landes Hessen, im übrigen mit der Empfehlung auf rasche Behandlung durch die Ausschüsse Punkt 10,

Verwaltungsanordnung betreffend Teilerlaß der Gewerbesteuer bei Betrieben von Vertriebenen, Flüchtlingen und Verfolgten sowie von Kriegssachgeschädigten und Evakuierten,

abgesetzt. Schließlich ist eben noch durch Herrn Staatssekretär Sonnemann der Wunsch an mich herangetragen worden, auch den Punkt 28 abzusetzen. Darf ich fragen, ob dagegen Bedenken bestehen? — Ich stelle Ihr Einverständnis fest. Damit ist auch der Punkt 28,

Gesetz über Bodenbenutzungserhebung und Ernteberichterstattung,

von der Tagesordnung abgesetzt.

Ich rufe nun Punkt 1 der Tagesordnung auf:

- a) Gesetz zur Einfügung eines Artikels 135 a in das Grundgesetz (BR-Drucks. Nr. 376/57)
- b) Gesetz zur allgemeinen Regelung durch den Krieg und den Zusammenbruch des Deutschen Reiches entstandener Schäden (Allgemeines Kriegsfolgengesetz (BR-Drucks. Nr. 377/57))

BECHER (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Zu dem vom Bundestag am 27. 9. 1957 mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder verabschiedeten Gesetz zur Einfügung eines Artikels 135 a in das Grundgesetz berichte ich namens des Rechtsausschusses folgendes.

Mit dem Gesetz wird der Bundesrat heute zum ersten Male befaßt. Angesichts der obwaltenden Umstände ist der Bundesrat darauf beschränkt, zu dem Gesetz ja oder nein zu sagen. Dies ist um

(A) so mehr zu bedauern, als sich der Bundesrat verfassungsändernder Gesetze stets mit einem besonderen Ernst angenommen hat.

Im Laufe des bisherigen Gesetzgebungsverfahrens waren die Meinungen darüber geteilt, ob und in welchem Umfange die Grundgesetzänderung notwendig sei. Der Rechtsausschuß ist der Meinung, daß die Ziffern 2 und 3 des Artikels 135 a erforderlich sind, um die Regelungen im Allgemeinen Kriegsfolgengesetz zu decken. Ohne die Ziffer 2 des Artikels 135 a könnten in diesem Gesetz die Ansprüche nicht behandelt werden, die gegen den Bund oder andere öffentliche Rechtsträger aus dem Eigentum gegeben sind. Es seien da vor allem die Ansprüche auf Herausgabe eines Grundstücks oder auf Beseitigung einer Beeinträchtigung eines Grundstücks erwähnt. Erst die Ziffer 3 des Artikels 135 a ermöglicht es, die in § 2 Nr. 4 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes eingeführten Ansprüche gegen die Länder, die Gemeinden und Gemeindeverbände den Vorschriften dieses Gesetzes zu unterwerfen. Erweisen sich somit die Nrn. 2 und 3 des Art. 135 a als notwendig, dann bestehen keine Bedenken, die Grundgesetzänderung zum Anlaß zu nehmen, Zweifel über die Auslegung der Art. 134 und 135 GG durch eine Klarstellung in der Einleitung und in Nr. 1 des Art. 135 a zu beseitigen.

Die Beratung im Rechtsausschuß hat verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Grundgesetzänderung nicht ergeben. Die Regelung des Art. 135 a entbindet den einfachen Gesetzgeber nicht von seiner Pflicht, bei der Ausgestaltung der Kriegsfolgengesetze den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG zu beachten. Weder die Vorschriften des Grundgesetzes, die die Befugnisse des verfassungsändernden Gesetzgebers einschränken, noch sogenanntes vorgegebenes Verfassungsrecht verbieten, in einem verfassungsändernden Gesetz zu bestimmen, daß die in Art. 135 a Nrn. 2 und 3 aufgezählten Ansprüche nicht oder nicht in voller Höhe zu befriedigen sind.

Die **rechtliche Zulässigkeit** kann nach Meinung des Rechtsausschusses jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, daß die Grundgesetzänderung **verfassungspolitisch sehr bedenklich** ist. Die Grundgesetzänderung befestigt die Befugnis des Bundes, zu bestimmen, daß Verbindlichkeiten des Reiches von mehreren hundert Milliarden Reichsmark ersatzlos erlöschen. Sie ermöglicht dem Bund die Anordnung, daß Ansprüche nicht oder nur teilweise zu befriedigen sind, die die Rechtsprechung gegen den Bund, die Länder, die Gemeinden und die Gemeindeverbände für gegeben hält. Eine derartige Maßnahme ist dem Gedanken des Rechtsstaats sicher abträglich, zu dem auch die Wahrung des Grundrechts des Eigentums gehört. Es möge mir nicht als Verletzung meiner Pflicht als Berichterstatter ausgelegt werden, wenn ich in diesem Zusammenhang hervorhebe, daß die Grundgesetzänderung vornehmlich Ansprüche von Bürgern des Landes Rheinland-Pfalz und anderer Länder abschneidet.

Trotz dieser verfassungspolitischen Bedenken (C) glaubt der Rechtsausschuß die Zustimmung zur Grundgesetzänderung empfehlen zu sollen. Zu dieser Haltung bestimmt ihn die Überlegung, daß ohne die Zustimmung zur Grundgesetzänderung das Allgemeine Kriegsfolgengesetz nicht zustande kommen dürfte und damit auch die nach diesem Gesetz Anspruchsberechtigten weiter zuwarten müßten.

Präsident **Dr. SIEVEKING**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Dr. NOWACK (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident; Meine Herren! Der **Zusammenbruch des Deutschen Reiches** im Frühjahr 1945 offenbarte eine **wirtschaftliche und finanzielle Katastrophe größten Ausmaßes**. Das Reich hinterließ eine Schuldenlast von 800 Milliarden RM. Hiervon entfallen auf die verbrieften und die nicht-verbrieften Verbindlichkeiten je 400 Milliarden RM. Die rund 400 Milliarden an verbrieften Reichstiteln verteilen sich im Betrage von etwa 142 Milliarden auf mittel- und langfristige Schulden, in der Hauptsache aus Anleihen, der Rest von etwa 258 Milliarden auf unverzinsliche Schatzanweisungen.

Es bedarf keiner näheren Begründung, daß es in den ersten Jahren nach dem Zusammenbruch unmöglich war, die gesamten Verbindlichkeiten des Deutschen Reiches einer umfassenden Regelung zuzuführen. Vielmehr konnten diese, insbesondere die gewaltigen Kriegs- und Kriegsfolgelasten, nur (D) Schritt für Schritt, jeweils in der Rangfolge ihrer politischen und sozialen Dringlichkeit und entsprechend der finanziellen Leistungsfähigkeit der öffentlichen Hand, insbesondere des Bundes, gesetzlich geregelt werden.

In den Jahren seit 1949 sind zahlreiche Bundesgesetze verkündet worden, die der Behebung oder wenigstens der Milderung eines großen Teiles der Kriegs- und Kriegsfolgeschäden dienen. Sie können hier im einzelnen nicht aufgezählt werden. Nur die wichtigsten seien mit ihnen die Sprache vergewaltigenden Bezeichnungen hier kurz erwähnt: das Kriegsopferversorgungsgesetz, das Bundesentschädigungsgesetz, das Lastenausgleichsgesetz, das Altsparengesetz, das Besatzungsschädengesetz, das 131er-Gesetz, die Auslandsschuldenregelung, das Heimkehrer- und Evakuiertengesetz und schließlich das Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz.

Bund und Länder haben zur Durchführung dieser Gesetze bereits viele Milliarden DM aufgebracht. Diese Aufwendungen werden die öffentlichen Haushalte zumeist noch mehrere Jahrzehnte schwer belasten.

Trotz dieses weitgespannten Gesetzgebungswerkes ist zur Stunde ein erheblicher Teil der Verbindlichkeiten des Deutschen Reiches und anderer früherer Träger des öffentlichen Rechts noch nicht geregelt. Es handelt sich hierbei im wesentlichen um die eingangs genannten verbrieften Schulden

(A) sowie um die Masse sonstiger schuldrechtlicher und dinglicher Verbindlichkeiten. Ihre Regelung ist zur Zeit — mehr als 12 Jahre nach dem Zusammenbruch — eine unabwiesbare politische und volkswirtschaftliche Notwendigkeit.

Nach der Regierungsvorlage sollte das vorliegende Gesetz ein Kriegsfolgenschlußgesetz werden. Er sollte tatsächlich ein Schlußstrich unter die Schuldenlast des Reiches und der übrigen untergegangenen Hoheitsträger der Vergangenheit gezogen werden. Im Zuge der Beratungen in Bundestag und Bundesrat stellte sich jedoch heraus, daß dieses Gesetz noch nicht das letzte seiner Art sein kann, daß es zwar ein „Allgemeines Kriegsfolgengesetz“, aber kein „Kriegsfolgenschlußgesetz“ ist.

Das vorliegende Gesetz wird in seinem Geltungsbereich von zwei Seiten her begrenzt.

1. Alle gesetzlichen Sonderregelungen bleiben durch dieses Gesetz unberührt. Das Allgemeine Kriegsfolgengesetz hat also subsidiären Charakter.

2. Ein ganzer Katalog von Schäden und Verbindlichkeiten, die bisher noch nicht gesetzlich geregelt sind und auch durch das vorliegende Gesetz nicht geregelt werden, bleibt einer zukünftigen bundesgesetzlichen Regelung vorbehalten. Es sind dies insbesondere a) Rückerstattungsschäden, soweit es sich um Fälle der loyalen Rückerstattungsverpflichteten handelt; b) Schäden, die durch die Beschlagnahme und Liquidation deutschen Auslandsvermögens oder durch Maßnahmen der Reparation oder Restitution entstanden sind; c) Ansprüche gegen die ehemalige NSDAP, ihre Gliederungen und angeschlossenen Verbände sowie gegen alle sonstigen öffentlichen Rechtsträger; d) bestimmte Schäden, die Versicherungsunternehmen dadurch entstanden sind, daß Garantieverpflichtungen des Deutschen Reiches nicht erfüllt werden können.

Es ist dem Bundesgesetzgeber unbenommen, auch weitere Schadenstatbestände, die in dem vorliegenden Gesetz nicht ausdrücklich vorbehalten sind, noch einer besonderen Entschädigungsregelung zuzuführen.

Nach den Grundzügen des vorliegenden Gesetzes erlöschen Ansprüche gegen das Deutsche Reich — einschließlich Reichsbahn und Reichspost —, gegen das Land Preußen und gegen das Unternehmen Reichsautobahnen. Das gleiche gilt für Ansprüche gegen die Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern diese Ansprüche aus der Wahrnehmung von Aufgaben des Reiches entstanden sind. Insoweit ist einem Anliegen des Bundesrates — abweichend von der Regierungsvorlage — in der vorliegenden Fassung Rechnung getragen worden.

Von diesem Grundsatz des entschädigungslosen Erlöschens sind zwei Gruppen ausgenommen.

Für einen Teil der verbrieften Kapitalanlagen ist eine Kapitalablösung vorgesehen.

Von der Ablösung sind ausgenommen: 1. sämtliche unverzinslichen Schatzanweisungen im Ge-

samtbetrag von 258 Milliarden RM, 2. alle zu Kriegsende im Besitz der öffentlichen Hand, der Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen befindlichen Reichstitel — etwa 115 Milliarden RM — und 3. von dem danach verbleibenden Rest von 27 Milliarden RM ein weiteres Drittel, für das die persönlichen Voraussetzungen dieses Gesetzes nicht erfüllt werden, insbesondere der sogenannte „Ostbesitz“, mit etwa 9 Milliarden RM.

Von dem Gesamtvolumen der verbrieften Schuld von 400 Milliarden RM steht demnach zur Ablösung noch ein Teilbetrag von etwa 18 Milliarden RM heran. Die Ablösung beträgt 10 v. H. des Reichsmark-Nennbetrages. Die Ablösung ist ab 1. April 1960 in 40 gleichen Jahresteilbeträgen zuzüglich der ersparten Zinsen zu tilgen. Der Ablösungsbetrag ist mit 4 v. H. jährlich zu verzinsen. Die Annuität von 4 v. H. Zinsfuß und 2,5 v. H. Tilgung zuzüglich der ersparten Zinsen ergibt eine Gesamttilgungszeit von 25 Jahren. Die abzulösenden Ansprüche sind bei den Kreditinstituten des Bundesgebietes innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten des Gesetzes anzumelden. Die Anmeldungen sind der Bundesschuldenverwaltung als Prüfstelle vorzulegen.

Nach der Grundsatzbestimmung des § 1 erlöschen in der Regel die Ansprüche, die gegen das Deutsche Reich — einschließlich Reichsbahn und Reichspost —, gegen das ehemalige Land Preußen und gegen das Unternehmen Reichsautobahnen gerichtet sind. Die bedeutsamste Ausnahme von dieser Regel wird den verbrieften Verbindlichkeiten zuteil, soweit sie zur Ablösung zugelassen werden. (D) Daneben ist für einen ansehnlichen Katalog nichtverbriefter Verbindlichkeiten eine begrenzte Erfüllung vorgesehen. Die wichtigsten von ihnen seien kurz zusammengestellt: 1. alle Ansprüche, die nach dem 31. Juli 1945 entstanden sind, 2. Versorgungs- und Schadensersatzansprüche, die aus der Verletzung des Lebens, der Gesundheit oder der Freiheit entstanden sind, 3. Ansprüche aus gegenseitigen Verträgen, die vor dem 1. August 1945 geschlossen worden sind und die auch von den Gläubigern des Reiches bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllt waren, 4. Ansprüche auf Kaufpreis oder Entschädigungsentgelt für Grundstücke, die das Deutsche Reich oder der diesem gleichgestellten öffentlichen Rechtsträger vor dem 1. August 1945 zu Eigentum erworben hatte, 5. Ansprüche aus Grundpfandrechten und sonstigen dinglichen Rechten, 6. Ansprüche auf Nutzungsentschädigung und 7. Ansprüche aus Verwahrungen. Trotz dieser bedeutsamen Ausnahmeregelungen darf nicht verkannt werden, daß auch der größere Teil der nichtverbrieften Verbindlichkeiten des Reiches erlischt.

Diese einschneidenden Bestimmungen werden durch die Härterege lung sowie durch wirtschaftsfördernde Maßnahmen gemildert. Nach den Grundzügen des Lastenausgleichsrechts sind Beihilfen und Darlehen für Personen vorgesehen, bei denen in Auswirkung dieses Gesetzes existenzgefährdende Ausfälle eintreten. Die hierzu erforderliche Rechtsverordnung ist im Einvernehmen mit den

- (A) Ländern so weit vorbereitet, daß auch sie in naher Zukunft verkündet werden kann.

Die Ausgaben, die durch dieses Gesetz auf den Bund zukommen, erreichen folgende Beträge: a) Für die Härterege lung: auf die Dauer von 35 Jahren jährlich 50 Millionen DM; b) für wirtschaftsfördernde Maßnahmen: auf die Dauer von 27 Jahren jährlich 50 Millionen DM und c) für die Kapitalablösung: auf die Dauer von 40 Jahren jährlich 117 Millionen DM — jährlich insgesamt also 217 Millionen DM.

In den kommenden 4 Haushaltsjahren wird der Betrag von 217 Millionen DM dadurch erheblich überschritten werden, daß eine sofortige Ablösung der Bagatellbeträge der Ablösungsschuld (bis 1000 RM = 100 DM) sowie zur Abrundung der Spitzenbeträge beabsichtigt ist. Außerdem bringen erfahrungsgemäß die ersten Jahre die höchsten Aufwendungen für Härtehilfen und Aufbaudarlehen. Daher wird der Bundeshaushalt etwa in den Rechnungsjahren 1959 und 1960 mit einer Spitzenleistung von je 400 Millionen DM zu rechnen haben. Die Gesamtaufwendungen des Bundes im Vollzug dieses Gesetzes werden, ungleichmäßig auf die nächsten 40 Jahre verteilt, mit 5 Milliarden DM veranschlagt.

Die Länder werden durch dieses Gesetz insoweit belastet, als es die Erfüllung von Ansprüchen vor sieht, welche im Zusammenhang mit Verwaltungsaufgaben oder Vermögensgegenständen stehen, die sie auf Grund einer Funktion- oder Vermögensnachfolge übernommen haben. Ferner haben Länder und Gemeinden als Letztschuldner Ansprüche im Zusammenhang mit der Kriegsfolgenregelung zu erfüllen, wenn entsprechende gerichtliche Urteile bereits vorliegen. Schließlich haben die Länder auch die Verwaltungskosten zu tragen, soweit das Gesetz durch die Landesbehörden durchgeführt wird; es gilt dies insbesondere für die Durchführung der Härtehilfe und der Aufbauhilfe.

Für diese zusätzlichen Ausgaben, die auf die Länder zukommen, können zur Zeit noch keine Zahlen angegeben werden.

Soweit in großen Zügen der Inhalt des Gesetzes.

Der Finanzausschuß des Bundesrates nimmt zu ihm wie folgt Stellung. Wie bereits eingangs hervorgehoben, muß unter das Kapitel „Verbindlichkeiten des Reiches“ einmal der Schlußstrich gezogen werden. Die Zeit für diesen gewiß schmerzlichen Schlußstrich ist gekommen. Wir sind uns alle darüber im klaren, daß der finanzielle Nachlaß des Reiches nichts anderes als eine gewaltige Konkursmasse darstellt und daß demgemäß jede nur denkbare Regelung konkursähnliche Züge tragen muß.

Der Finanzausschuß erhebt demgemäß auch gegen den Grundgedanken des Entwurfs, wie schon im ersten Durchgang geschehen, keine Einwendungen. Er bedauert jedoch, daß zu zwei Einzelpunkten der Auffassung des Bundesrates nicht Rechnung getragen wurde, nämlich erstens in der Frage der Entschädigung der Westwallschäden und son-

stigen Landabtretungen und zweitens in der Frage der Kosten der Entmunitionierung. (C)

Zu dem Problem der Grundstücksschäden hatte der Bundesrat im ersten Durchgang gefordert, daß die Kaufpreise oder Entschädigungsentgelte für noch nicht abgewickelte Landabtretungen im Umstellungsverhältnis 1:1 in Deutscher Mark zu leisten sind. Nach der vorliegenden Fassung des § 9 verbleibt es entsprechend dem Wunsche der Bundesregierung in der Regel bei dem unzureichenden Umstellungsverhältnis 10:1. Auch die Fragen der Grundstücksschäden und Nutzungsentschädigungen für in Anspruch genommene Grundstücke sind im ungünstigen Sinne entschieden worden.

Der Finanzausschuß vermag seine Bedenken gegen diese Regelungen nur dann zurückzustellen, wenn dafür Gewähr besteht, daß nicht nur im Haushaltsjahr 1957 — wie bereits geschehen —, sondern auch in den nächsten Jahren im Bundeshaushaltsplan ausreichende Mittel eingesetzt werden, mit deren Hilfe die Westwallanlagen, soweit sie die Landeskultur und die Städteplanung stören, beseitigt werden können.

Ein Vertreter der Bundesregierung hatte in der Sitzung des Finanzausschusses des Bundesrates vom 12. September dieses Jahres die Abgabe einer derartigen Erklärung durch die Bundesregierung für die heutige Sitzung in Aussicht gestellt.

Völlig ungerregelt geblieben ist das Problem der Entmunitionierung. Obwohl es sich bei der Beseitigung der Bombenblindgänger und der sonstigen Munitionsreste aus dem zweiten Weltkrieg ohne Zweifel um eine echte Kriegsfolgelast im Sinne des Art. 120 GG handelt, tragen die Länder seit Jahr und Tag in vollem Umfang die Kosten der Entmunitionierung. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß diese Kosten den Bund nicht belasten könnten, weil sie nach den Überleitungsgesetzen nicht auf ihn übergegangen seien. — Es wird hierbei übersehen, daß es sich um eine offensichtliche Lücke in der Überleitungsgesetzgebung handelt, die durch eine dem klaren Gedanken des Art. 120 entsprechende Regelung im vorliegenden Gesetz hätte geschlossen werden können. (D)

Der Finanzausschuß ist der Meinung, daß aus dem Fehlen einer gesetzlichen Regelung in der Entmunitionierung nicht die Folgerung gezogen werden sollte, dem Gesetz die Zustimmung zu versagen oder die Anrufung des Vermittlungsausschusses vorzuschlagen. Vielmehr empfiehlt der Finanzausschuß, dem Gesetz zuzustimmen, wobei jedoch ausdrücklich betont wird, daß in der Entmunitionierungsfrage der bisherige Rechtsstandpunkt des Bundesrates aufrechterhalten wird.

Präsident Dr. SIEVEKING: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

SCHÄFFER, Bundesminister der Finanzen: Herr Präsident! Meine Herren! Anlässlich der Beratung des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes habe ich dem Plenum des Bundestages am 5. Juli 1957 eine Er-

(A) klärung — zunächst in eigener Verantwortung — abgegeben. Diese Erklärung ist in der Zwischenzeit vom Bundeskabinett gebilligt worden. Ich darf deshalb diese Erklärung heute im Namen der Bundesregierung wiederholen. Ich wiederhole sie wörtlich; wenn also das Wort „ich“ vorkommt, bitte ich das im Geiste als „Bundesregierung“ zu nehmen:

Der Bundestag hat durch Beschluß vom 29. Mai 1957 für das laufende Haushaltsjahr einen Betrag von 6 Millionen DM an Haushaltsmitteln zur Beseitigung von Westwallanlagen und zur Entschädigung der durch Westwallanlagen unmittelbar betroffenen Personen bereitgestellt. Diese Aktion wird durch das Ihnen vorliegende Gesetz nicht berührt. Ich bin der Ansicht, daß diese Aktion auch in den kommenden Haushaltsjahren fortgeführt werden muß, und versichere, daß ich mich im Rahmen der mir zustehenden Einflußmöglichkeiten für die Bereitstellung der entsprechenden Haushaltsmittel in den kommenden Jahren einsetzen werde.

Ich bitte also, diese Erklärung als Erklärung der Bundesregierung entgegenzunehmen.

Präsident Dr. SIEVEKING: Das Haus hat von der Erklärung der Bundesregierung durch den Mund des Herrn Bundesfinanzministers Kenntnis genommen. Wird weiter das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung. Wir stimmen zunächst über das Gesetz zur Einfügung eines Artikels 135 a in das Grundgesetz ab. Da es sich hier um eine Änderung bzw. Ergänzung des Grundgesetzes handelt, ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit des Bundesrates erforderlich. Wer für die Annahme dieses Gesetzes ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Der Bundesrat stimmt diesem Gesetz einstimmig zu.

Wir stimmen nun über das eigentliche Gesetz, das Allgemeine Kriegsfolgendesetz, ab. Wer ihm seine Zustimmung geben will, den bitte ich um das Handzeichen. — Der Bundesrat hat demnach unter Kenntnisnahme der eben von dem Herrn Bundesfinanzminister abgegebenen Erklärung beschlossen, dem Gesetz zur Allgemeinen Regelung durch den Krieg und den Zusammenbruch des Deutschen Reiches entstandener Schäden (Allgemeines Kriegsfolgendesetz) zuzustimmen.

Die abgegebene Erklärung des Herrn Bundesfinanzministers macht die Entschließung, deren Annahme der Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen empfohlen hatte, gegenstandslos.

Ich rufe Punkt 2 der Tagesordnung auf:

Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiet der Finanzgerichtsbarkeit (BR-Drucks. Nr. 378/57)

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates. Wenn ich keinen Widerspruch höre, nehme ich an, daß der Bundesrat diese Zustimmung erteilt. — Der Bundesrat hat also beschlossen, dem Gesetz gemäß Artikel 108 Abs. 3 GG zuzustimmen.

Punkt 3 der Tagesordnung ist abgesetzt worden. (C)

Wir kommen zu Punkt 4:

Gesetz über Steuerleichterungen bei der Umwandlung von Kapitalgesellschaften und bergrechtlichen Gewerkschaften (Umwandlungs-Steuergesetz) (BR-Drucks. Nr. 383/57)

Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich. Ich nehme an, daß Sie diesem Gesetz zustimmen. Da ich keinen Widerspruch höre, hat demnach der Bundesrat beschlossen, dem Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 GG zuzustimmen.

Ich rufe Punkt 5 der Tagesordnung auf:

Gesetz zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen (Verbrauchsteueränderungsgesetz) (BR-Drucks. Nr. 388/57)

Auch hier kann eine Berichterstattung entfallen. Ein Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses wird nicht gestellt. Ich stelle also als Beschluß des Bundesrates fest, hinsichtlich dieses Gesetzes einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.

Es folgt Punkt 6:

Gesetz zur Änderung des Biersteuergesetzes (BR-Drucks. Nr. 389/57)

Keine Berichterstattung! — Der Bundesrat beschließt, dem Gesetz zur Änderung des Biersteuergesetzes gemäß Art. 105 Abs. 3 GG zuzustimmen.

Punkt 7:

Siebentes Gesetz über die Übernahme von Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen im Ausfuhrgeschäft (BR-Drucks. Nr. 386/57)

Eine Berichterstattung entfällt. Es wird auch kein Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses gestellt. Der Bundesrat hat somit beschlossen, zu diesem Gesetz einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.

Punkt 8:

Gesetz über die Übernahme einer Kursgarantie für eine Devisenanlage der Bank deutscher Länder bei der Bank of England (BR-Drucks. Nr. 387/57).

Auch hier ist eine Berichterstattung nicht erforderlich. Ebenso wird kein Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses gestellt. Demnach hat der Bundesrat beschlossen, auch hinsichtlich dieses Gesetzes einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.

Wir kommen zu Punkt 9 der Tagesordnung:

Gesetz über die Bildung von Rückstellungen in der Umstellungsrechnung der Geldinstitute, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen und in der Altbankenrechnung der Berliner Altbanken (BR-Drucks. Nr. 379/57)

(D)

(A) **WEYER** (Nordrhein-Westfalen) Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Das Problem, das mit dem Gesetz über die Bildung von Rückstellungen in der Umstellungsrechnung der Geldinstitute gelöst werden soll, hat die Konferenz der Finanzminister schon vor Einbringung dieses Gesetzes im Bundestag mehrere Male beschäftigt. Die Finanzministerkonferenz und der Finanzausschuß des Bundesrates verkennen nicht, daß die Verpflichtungen aus § 61 des Gesetzes zu Art. 131 GG für einzelne Institute oder Institutsgruppen, insbesondere für öffentlich-rechtliche Versicherungen ohne Monopolcharakter, die mit privaten Unternehmen im Wettbewerb stehen, zu einer unerwünschten **Geschäfterschwerung** führen können. Der Finanzausschuß ist deshalb auch bereit — diese Erklärung möchte ich an den Anfang meines Berichtes stellen —, den Wunsch der Aufnahmeeinrichtungen nach einer Befreiung von diesen Verpflichtungen zu unterstützen.

Die Lösung des Problems wäre ohne Schwierigkeiten und ohne Gesetz im Verwaltungswege möglich gewesen, wenn die Verpflichtungen aus § 61 des 131er-Gesetzes schon als im Zeitpunkt der Währungsreform bestehend hätten angesehen werden können. Der Untersuchung dieser Frage haben die Finanzminister der Länder ihre besondere Aufmerksamkeit gewidmet, und zwar nicht zuletzt wegen der in Schrifttum und Rechtsprechung nicht ganz einheitlichen Beurteilung der Auswirkungen des Gesetzes zu Art. 131 GG auf die Rechtsverhältnisse der öffentlich Bediensteten. Wenn die Finanzminister sich jedoch gezwungen sahen, die Einstellung der Verpflichtungen aus § 61 in die Umstellungsrechnung der Aufnahmeeinrichtungen abzulehnen, so war hierfür entscheidend, daß gerade in den hier in Betracht kommenden Fällen keine und auch keine latenten Verpflichtungen der einzelnen im Bundesgebiet ansässigen Aufnahmeeinrichtungen bestanden haben können. Bei dem durch die Aufnahmeeinrichtungen zu versorgenden Personenkreis handelt es sich um Versorgungsempfänger, deren frühere Dienstherrn nicht mehr vorhanden sind. Sie bestehen überhaupt nicht mehr, und es fehlte für deren frühere Bedienstete in diesen Fällen im Zeitpunkt der Währungsreform schlechthin an jeglichen Rechtsbeziehungen zu den Aufnahmeeinrichtungen, die das Bestehen eines Versorgungsanspruchs am Währungstichtag gegen diese Institute irgendwie als gegeben hätten rechtfertigen können. In diesen Fällen jedenfalls kann, wie auch immer man zu dem Problem der Rückbezüglichkeit des 131er-Gesetzes stehen mag, nicht anerkannt werden, daß die Verpflichtungen des 131er-Gesetzes bereits am Währungstichtag bestanden hätten. Die Verbindlichkeiten des § 61 sind vielmehr den Aufnahmeeinrichtungen erst durch die Heranziehung zur Versorgungslast, also mit dem Inkrafttreten des Gesetzes am 1. April 1951, auferlegt worden.

(B) Bei dieser Rechtslage ist der Finanzausschuß des Bundesrates in Übereinstimmung mit dem Bundestag der Auffassung, daß es in der Tat einer gesetz-

lichen Regelung des Problems bedarf, wenn man es überhaupt im Sinne der Institute lösen will. Indessen begegnet die in § 1 des Gesetzes vorgesehene Regelung erheblichen Bedenken. (C)

Die den Aufnahmeeinrichtungen nunmehr durch Gesetz erteilte Ermächtigung, die Versorgungsverpflichtungen, die ihnen erst mit Wirkung vom 1. April 1951 an durch das Gesetz zu Art. 131 GG auferlegt worden sind, in die Umstellungsrechnung einzustellen, ist eine **grundlegende Abkehr von dem das Währungsrecht beherrschenden** und u. a. auch in § 11 des Dritten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens zum Ausdruck kommenden **Grundsatz**, daß Ausgleichsforderungen nur insoweit zugeteilt werden dürfen, als die Vermögenswerte der Institute nicht zur Deckung der aus der Umstellung des Geldwesens hervorgegangenen, d. h. der am 21. Juni 1948 jedenfalls dem Grunde nach und wenn auch nur latent vorhandenen Verpflichtungen ausreichen. Eine solche einschneidende Abweichung von wesentlichen Grundsätzen des Währungsrechts erscheint jetzt — 9 Jahre nach der Währungsreform und ohne zwingenden Grund — u. a. auch wegen der daraus sich möglicherweise ergebenden Berufungen und Entwicklungen nicht vertretbar.

Von besonderer Bedeutung für die Behandlung des zu lösenden Problems ist es auch, daß es gar keine währungspolitischen Notwendigkeiten sind, die zu dem Gesetz geführt haben, sondern daß die Einbringer des Gesetzes — das ergibt sich ohne weiteres aus der Begründung — nur eine Entlastung der Aufnahmeeinrichtungen von Versorgungsverpflichtungen herbeiführen wollten, weil diese Verpflichtungen mit dem eigenen Geschäftsbetrieb der Aufnahmeeinrichtungen in keinerlei Zusammenhang stehen und nur eine Notwendigkeit darstellen, die sich aus dem Zusammenbruch des Reiches ergeben hatte. (D)

Für die Weiterleitung dieser Versorgungsverpflichtungen, die man wohl mit gutem Grund als Kriegsfolgelasten bezeichnen kann, an einen anderen Kostenträger ist im Gesetzentwurf ein Weg gewählt, der auch zu einem offenbar unrichtigen Ergebnis führt und der schon deshalb nicht beschritten werden kann. Die den Aufnahmeeinrichtungen in § 1 des Gesetzes erteilte Ermächtigung würde nämlich dazu führen, daß die Länder die Belastung der Aufnahmeeinrichtungen zu tragen hätten, einen Betrag, der sich einschließlich der aufgelaufenen Zinsen auf rund 120 Millionen DM beziffern läßt, wobei die rückständigen Zinsen in Höhe von etwa 35 Millionen DM von den Ländern alsbald nach der Verkündung des Gesetzes zu zahlen wären.

Dieser gesetzlichen Weiterleitung von Kriegsfolgelasten auf die Länder steht aber der im Grundgesetz verankerte Grundsatz entgegen, daß im Verhältnis zwischen Bund und Ländern die Kriegsfolgelasten vom Bund zu tragen sind. Nach Art. 120 GG trägt der Bund die Kriegsfolgelasten nach näherer Bestimmung eines Bundesgesetzes. Daraus ist nach Auffassung des Finanzausschusses

(A) zu folgern, daß ein Gesetz, das in irgendeiner Form die Tragung von Kriegsfolgelasten den Ländern auflastet, mit Art. 120 GG wohl nicht zu vereinbaren wäre. — Ich kann mir vorstellen, daß der Herr Bundesfinanzminister in dieser Frage eine andere Auffassung hat, aber ich hoffe, daß er nicht „im Geiste der Bundesregierung“ spricht, sondern nur eine persönliche Erklärung zu dieser Deutung des Art. 120 GG abzugeben hat.

Der Finanzausschuß hat angesichts dieser Sachlage einen Entwurf aufgestellt, der ebenso wie das vorliegende Gesetz das Ziel verfolgt, die Aufnahmeeinrichtungen von den ihnen wesensfremden Belastungen des § 61 des Gesetzes zu Art. 131 GG freizustellen. Diese Regelung, die von der Umstellungsrechnung losgelöst ist, stellt die Aufnahmeeinrichtungen von ihren Belastungen des § 61 des Gesetzes zu Art. 131 GG dadurch frei, daß ihnen **Ausgleichsforderungen gegen den Bund** zugeteilt werden. Der so beschrittene Weg ist keinesfalls ungewöhnlich. In ähnlicher Weise — nämlich durch Zuteilung von Ausgleichsforderungen gegen den Bund — ist bereits bei dem Gesetz über Leistungen der vor der Währungsreform eingegangenen Renten- und Pensionsversicherungen verfahren worden.

Namens des federführenden Finanzausschusses, der sich dabei auch in Übereinstimmung mit dem Wirtschaftsausschuß des Bundesrates befindet, schlage ich daher vor, der Bundesrat möge beschließen, den Vermittlungsausschuß anzurufen mit dem Ziele, das Gesetz zu ändern und ihm die aus der Anlage ersichtliche Fassung zu geben.

(B)

Präsident Dr. SIEVEKING: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Dr. Klein (Berlin): Herr Präsident! Meine Herren! Berlin wird im Ergebnis ebenfalls den Vermittlungsausschuß anrufen. Der Begründung des Finanzausschusses, mit der der Vermittlungsausschuß angerufen werden soll, vermag ich aber nicht zu folgen. Zwar bin ich auch der Meinung, daß den betroffenen Instituten die Ausgleichsforderungen gegen den Bund und nicht gegen die Länder zugeteilt werden müssen. Ich kann mich jedoch nicht der vom Herrn Berichterstatter vorgebrachten Begründung anschließen, daß die Einbringung des Gesetzes nicht durch währungspolitische Notwendigkeiten bestimmt worden sei, sondern daß die Versorgungsverpflichtungen ihren Entstehungsgrund im Zusammenbruch des Reiches hätten und damit innere oder äußere Kriegsfolgelasten seien, für die der Bund nach Art. 120 GG einzustehen habe.

Die im § 61 des Gesetzes zu Art. 131 GG umschriebenen Einrichtungen haben ihren Grund in Rechtsverhältnissen, die bereits am 9. Mai 1945 bestanden haben. Dem Pflichtgesetz nach Art. 131 kommt somit nur eine deklatorische Bedeutung zu, so daß Art. 120 GG insoweit keine Anwendung finden kann.

(C) Wenn aber der Bund die Ausgleichsforderungen dennoch zu Lasten der Länder stellt, dann verstößt das eindeutig gegen den Art. 109 GG, nach dem Bund und Länder in ihrer Haushaltswirtschaft selbständig und unabhängig zu sein haben. Der Bund hat nach Art. 73 Ziff. 4 GG die ausschließliche Gesetzgebung in Währungsangelegenheiten. Es ist daher nur folgerichtig, daß der Bund auch für die finanziellen Auswirkungen der Währungsgesetzgebung, die er selbst bestimmt, allein verantwortlich ist.

Der Bundesrat hat sich, wie der Herr Berichterstatter schon ausführte, bereits einmal mit dem Fragenkomplex befaßt. Im Zusammenhang mit dem Gesetz über Leistungen aus vor der Währungsreform eingegangenen Renten- und Pensionsversicherungen, das im Bundesgesetzblatt I 1951 Seite 379 verkündet ist, hatte das Hohe Haus aus den soeben vorgetragenen Erwägungen bereits einmal den Vermittlungsausschuß angerufen, der den verfassungsrechtlichen und finanziellen Bedenken des Bundesrates gefolgt ist. Der Bundestag hat damals den Vorschlägen des Vermittlungsausschusses einstimmig zugestimmt und den genannten Versicherungsunternehmen Ausgleichsforderungen gegen den Bund zugeteilt. Den vorgenannten Gesichtspunkten hat sodann später das Gesetz zur Aufbesserung von Leistungen aus Renten- und Pensionsversicherungen sowie aus Kapitalzwangsversicherungen — im Bundesgesetzblatt 1956 Seite 1011 verkündet — Rechnung getragen.

(D) Ich verweise in diesem Zusammenhang noch auf eine andere Parallele. Nachdem Art. 73 Ziff. 1 GG in seiner jetzt geltenden Form den Schutz der Zivilbevölkerung zur ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz des Bundes erklärt hat, sind folgerichtig die Kosten, die nach dem Bundesluftschutzgesetz entstehen, grundsätzlich vom Bund zu tragen.

Ich vermag nicht einzusehen, warum bei dem vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesrat bei der Begründung seines Anrufungsbegehrens von seiner einmal erarbeiteten Auffassung abweichen will.

Dr. ANDERS, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern: Herr Präsident! Meine Herren! Vom Standpunkt des für die Angelegenheiten des Gesetzes zu Art. 131 GG zuständigen Ressorts darf ich zu den Bedenken, die der Finanzausschuß und der Wirtschaftsausschuß des Bundesrats gegen das auf einem interfraktionellen Antrag beruhende und vom Bundestag einstimmig beschlossene Gesetz erhoben haben, folgendes bemerken.

Die beiden Ausschüsse und auch der Herr Berichterstatter gehen davon aus, daß die öffentlich-rechtlichen Geldinstitute und die öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen die ihnen nach § 61 des Gesetzes 131 obliegenden Verpflichtungen erfüllen müßten, ohne dafür Ausgleichsforderungen nach Maßgabe des Umstellungsrechts zu haben. Dieser Standpunkt ist nach der Auffassung der Bundesregierung nicht zutreffend. Die Regelung

(A) der Rechtsverhältnisse im Gesetz 131 ist, wie auch das Bundesverfassungsgericht bestätigt hat, mit Wirkung vom 9. Mai 1945 erfolgt, nicht etwa erst mit Wirkung vom Inkrafttreten des Gesetzes 131 an. Dies gilt, entgegen den Ausführungen des Herrn Berichterstatters, auch für die Vorschrift des § 61. Die betroffenen Einrichtungen haben also nach dem Umstellungsrecht Ausgleichsforderungen an die Länder. Das Initiativgesetz des Bundestages will, wie auch Herr Senator Klein ausführte, dies lediglich klarstellen; es hat eine rein deklaratorische Bedeutung. Kommt es infolge Anrufung des Vermittlungsausschusses im Hinblick auf den Ablauf der Wahlperiode nicht mehr zustande, so bleibt die Rechtslage die gleiche, nur daß es an einer Rechtsstreitigkeiten ausschließenden Legalinterpretation fehlt.

Der Vorschlag der Ausschüsse des Bundesrats, den betroffenen Einrichtungen Forderungen gegen den Bund zu gewähren, die ebenfalls als Ausgleichsforderungen bezeichnet werden, stellt einen durch nichts gerechtfertigten **spezialgesetzlichen Eingriff in das Umstellungsrecht** dar, der unbedingt vermieden werden sollte. Er würde zudem kaum abweisbare Berufungen aller sonstigen unter § 61 des Gesetzes 131 fallenden Einrichtungen nach sich ziehen und damit diese wohlverwogene gesetzliche Regelung praktisch hinfällig machen. Auch die Ausführungen, die Herr Senator Dr. Klein für das Land Berlin gemacht hat, können zu keiner anderen Beurteilung führen.

(B) Die Bundesregierung wäre Ihnen dankbar, wenn Sie das Gesetz ohne Anrufung des Vermittlungsausschusses passieren ließen.

Präsident **Dr. SIEVEKING**: Wird zu dem Antrag, den Vermittlungsausschuß anzurufen, weiter das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann erteile ich jetzt zu einem weiteren Antrag, der gestellt worden ist, und den Herr Senator Dr. Weber im Text gleich noch einmal verlesen wird, das Wort Herrn Senator Dr. Weber.

Dr. WEBER (Hamburg): Herr Präsident! Meine Herren! Ich frage mich, ob mit dem Antrag, den Vermittlungsausschuß anzurufen, der Absicht des Hohen Hauses entsprechend verfahren wird. In der Literatur wird die Meinung vertreten, daß das Vermittlungsverfahren, wenn es erst in diesem Zeitpunkt zum Zuge kommen soll, dann beendet ist, wenn die Legislaturperiode des Bundestags aufhört. Das würde bedeuten, daß mit dem Schluß der Legislaturperiode des Bundestags die einwöchige Frist für den Bundesrat beginnt, den Einspruch einzulegen. Andernfalls würde die Bundesregierung in der Lage sein, das Gesetz zu verkünden. Ob diese Ansicht im einzelnen zutrifft oder nicht, kann jetzt hier nicht entschieden werden. Sie ist aber von sehr autoritativer Stelle geäußert worden, so daß ich der Meinung bin, daß der Bundesrat **vorsorglich** auch **Einspruch** einlegen sollte. Ich möchte folgenden Antrag einbringen:

Der Bundesrat legt für den Fall, daß das Vermittlungsverfahren infolge des Auslaufens der Legislaturperiode des Bundestags nicht mehr durchgeführt werden sollte, bereits jetzt gemäß Art. 77 Abs. 3 GG Einspruch ein. (C)

Präsident **Dr. SIEVEKING**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wir kommen zur Abstimmung. Wir haben zunächst über den Antrag abzustimmen, den Vermittlungsausschuß anzurufen. Wer gegen diesen Antrag ist, das Gesetz also passieren lassen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Keine Stimme! Damit ist einstimmig beschlossen, den Vermittlungsausschuß anzurufen.

Wir haben dann darüber zu beschließen, welche Begründung der Anrufung des Vermittlungsausschusses zugrunde gelegt werden soll. Ich bitte, die Drucksache 379/1/57 zur Hand zu nehmen, die den Vorschlag des Finanzausschusses und des Wirtschaftsausschusses enthält. Wer der Begründung unter I zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit ist diese Begründung beschlossen. Gleichzeitig ist die unter II gegebene Empfehlung des Agrarausschusses für eine Ergänzung der Begründung hinfällig geworden.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen, hinsichtlich** des vom Deutschen Bundestag am 29. August 1957 verabschiedeten **Gesetzes über die Bildung von Rückstellungen in der Umstellungsrechnung der Geldinstitute, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen und in der Altbankrechnung der Berliner Altbanken** und **in der Altbankrechnung der Berliner Altbanken** gemäß Art. 77 Abs. 2 GG mit der eben beschlossenen Begründung **angerufen** wird. (D)

Wir kommen zum zweiten Antrag, außer der Anrufung des Vermittlungsausschusses vorsorglich auch noch Einspruch einzulegen. Herr Senator Dr. Weber hat den Antrag bereits verlesen; ich lese ihn noch einmal:

Der Bundesrat legt für den Fall, daß das Vermittlungsverfahren infolge des Auslaufens der Legislaturperiode des Bundestags nicht mehr durchgeführt werden sollte, bereits jetzt gemäß Art. 77 Abs. 3 GG Einspruch ein.

Wer diesem Antrag seine Zustimmung geben will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Dr. MÜLLER (Baden-Württemberg): das Land Baden-Württemberg hat der Einlegung des Einspruches nur in dem Sinne zugestimmt, daß es sich um eine vorsorgliche Maßnahme handelt. Ich teile die Auffassung des vom Senator Dr. Weber angeführten Autors nicht und halte an der Meinung fest, daß das Gesetz hinfällig ist, wenn der Vermittlungsausschuß nicht mehr tagen kann und das Vermittlungsverfahren nicht mehr durchgeführt wird.

(A) **Präsident Dr. SIEVEKING:** Ich glaube, es ist die allgemeine Meinung, daß es sich hier um eine vorsorgliche Maßnahme handelt. Ich stelle noch einmal fest, daß der Bundesrat auch beschlossen hat, vorsorglich Einspruch gegen das Gesetz einzulegen.

Wir kommen zu Punkt 11 der Tagesordnung:

Verordnung über die Wahl, Amtszeit und Geschäftsführung des Obmannes in den der Bundesfinanzverwaltung unterstehenden Auslandsdienststellen (BR-Drucks. Nr. 347/57)

In § 31 dieser Verordnung ist das Datum des Inkrafttretens offengelassen. Eine Rücksprache mit dem Bundesfinanzministerium hat ergeben, daß die Verordnung am 1. Januar 1958 in Kraft treten soll. Ich nehme an, daß der Bundesrat der Verordnung mit dieser Maßgabe zustimmt. — Das ist der Fall. Demnach hat der Bundesrat beschlossen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der erwähnten Maßgabe zuzustimmen.

Ich rufe auf Punkt 12 der Tagesordnung:

Verordnung über die Wahl, Amtszeit und Geschäftsführung des Obmannes in der dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit unterstehenden Vertretung der Bundesrepublik Deutschland beim Europäischen Wirtschaftsrat (OEEC) in Paris (BR-Drucks. Nr. 370/57)

Keine Berichterstattung! Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der BR-Drucks. Nr. 370/1/57 vor. Der Wirtschaftsausschuß hatte eine Ergänzung der Verordnung vorgeschlagen. Wird dazu das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. — Dann nehme ich an, daß das Haus dieser Ergänzung zustimmt. Ich höre keinen Widerspruch. Damit ist der Verordnung mit dieser Maßgabe vom Bundesrat zugestimmt.

Es folgt Punkt 13 der Tagesordnung:

Verordnung über die Aufstellung des Ortsklassenverzeichnisses (BR-Drucks. Nr. 397/57)

Dr. KLEIN (Berlin), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Die Verordnung über das Ortsklassenverzeichnis bedarf der Zustimmung des Hohen Hauses. Als Berichterstatter des Finanz- und des Innenausschusses kann ich es mir ersparen, Ihnen die Geheimwissenschaft, die bei der Aufstellung des Ortsklassenverzeichnisses angewandt wurde, im einzelnen zu erläutern. Die beiden Ausschüsse haben sich mit dem Ortsklassenverzeichnis, wie es die Bundesregierung vorlegt, grundsätzlich einverstanden erklärt. Danach sind alle Orte, die in dem Verzeichnis nicht enthalten sind, als in Ortsklasse B gehörig anzusehen, die besonders teureren Orte sind mit dem Buchstaben S = Sonderklasse, die mittelteueren mit dem Buchstaben A bezeichnet. Je nach der Klassifizierung werden die Ortsklassenzuschläge für die Besoldungen festgesetzt.

(C) Der Innenausschuß hat eine Reihe von Wünschen der Länder dem Finanzausschuß überwiesen und im Finanzausschuß gebeten, das Ortsklassenverzeichnis zu überprüfen. Der Finanzausschuß unterbreitet Ihnen mit BR-Drucks. Nr. 397/1/57 einen Änderungsvorschlag. Vom Finanzausschuß wird empfohlen, über diesen Antrag en bloc abzustimmen und von der Stellung anderer Anträge abzusehen. Nur unter dieser Voraussetzung hat der Finanzausschuß diesen Vorschlag unterbreitet.

HACKER (Hessen): Herr Präsident! Meine Herren! Das Ortsklassenverzeichnis in der Fassung der Vorlage der Bundesregierung vom 13. September 1957 berücksichtigt noch nicht alle berechtigten Wünsche auf Hebung in die Ortsklasse A. Die Richtlinien, nach denen die Orte eingestuft worden sind, sind zu starr. Es erscheint daher erforderlich, sie fortzuentwickeln und für die Einstufung der Orte in die Ortsklasse A nicht nur die bisher angewandten objektiven Merkmale heranzuziehen, sondern noch mehr Gewicht auf die Zugehörigkeit zu einem in sich geschlossenen Wirtschaftsgebiet zu legen. Die hessische Landesregierung stimmt der Vorlage der Bundesregierung und den Vorschlägen des Finanzausschusses und des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik in der Fassung der BR-Drucks. Nr. 397/1/57 vom 13. September 1957 zu. Sie will mit ihrer Zustimmung erreichen, daß die Verordnung mit Wirkung vom 1. Oktober 1957 in Kraft tritt, so daß auch die darin vorgesehenen Hebungen von Orten in die Ortsklasse A gültig werden. (D)

Dr. MÜLLER (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Herren! Ich schließe mich den Ausführungen meines hessischen Kollegen an, soweit sie die grundsätzliche Seite betreffen. Das Land Baden-Württemberg hatte die Absicht, bezüglich der Städte Tübingen, Schwetzingen und Wendlingen Änderungsanträge zu stellen, weil wir der Meinung sind, daß die Nichthöhergruppierung dieser Städte eine Ungerechtigkeit darstellt. Bei Schwetzingen z. B. bleibt der sogenannte Schwellenwert nur um einen Pfennig hinter der Norm von 16 DM zurück. Dabei ist außerdem festzustellen, daß dieser Pfennig in der Zwischenzeit — die Erhebungen des Bundesamtes für Statistik liegen schon längere Zeit zurück — weit aufgeholt wurde. Wir haben uns leider davon überzeugen müssen, daß keinerlei Aussicht besteht, in der heutigen Sitzung Änderungsanträge durchzubringen. Um die Verabschiedung auf den 1. Oktober nicht zu gefährden und größeren Schaden zu vermeiden, sehen wir von der Stellung förmlicher Anträge bezüglich der genannten drei Städte ab. Ich darf aber zum Ausdruck bringen, daß wir diese Anträge zu gegebener Zeit stellen werden.

Dr. HOEGNER (Bayern): Ich schließe mich der Erklärung meines baden-württembergischen Kollegen an. Auch Bayern hat eine Reihe von Wünschen, die im vorliegenden Ortsklassenverzeichnis

(A) nicht erfüllt sind. Zum Beispiel wünschen die Orte Aschaffenburg, Kitzingen, Sulzbach, Rosenberg, Planegg usw. in eine höhere Klasse gehoben zu werden. Um das Ganze nicht zu gefährden, d. h. um die Verabschiedung der Verordnung heute nicht in Frage zu stellen, muß ich aber diese Wünsche zurückstellen. Dagegen ist eine Klärung darüber erforderlich, ob die werkseigenen Wohnungen bei der Berechnung des tatsächlichen Mietpreises eingerechnet werden sollen oder nicht. Mir scheint eine einheitliche Praxis nicht überall vorhanden zu sein.

Präsident **Dr. SIEVEKING**: Sind noch weitere Wünsche anzumelden?

(Dr. Altmeier: Wir haben alle Wünsche!)

Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zur Abstimmung. Wir haben zunächst abzustimmen über die Empfehlung des Finanzausschusses und des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik, die Ihnen in der BR-Drucks. Nr. 397/1/57 vorliegt. Wer dieser Empfehlung folgen will, den bitte ich um ein Handzeichen. Das ist einstimmig beschlossen.

Wer nunmehr der Verordnung mit dieser Ergänzung zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist einstimmig beschlossen. — Demnach hat der Bundesrat **beschlossen, der Verordnung über die Aufstellung des Ortsklassenverzeichnisses gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die vom Bundesrat vorgeschlagenen Gemeinden entsprechend höher eingestuft werden.**

(B) Wir kommen zu Punkt 14 der Tagesordnung:

Gesetz zu dem Niederlassungs- und Schiffsfahrtsvertrag vom 27. Oktober 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik (BR-Drucks. Nr. 380/57)

Dr. von MERKATZ, Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und Bundesminister der Justiz: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Der Herr Bundesminister des Auswärtigen bedauert außerordentlich, daß er nicht anwesend sein kann. Er hat mich gebeten, ihn zu vertreten. Ich darf namens der Bundesregierung folgendes erklären:

Die Bundesregierung ist nicht gewillt, aus der Zustimmung für den Vertrag durch den Bundesrat ein Argument gegen den Rechtsstandpunkt des Bundesrats in der Frage des Vertragsschließungsrechts herzuleiten. Die Bundesregierung wird die Verhandlungen über die Auslegung des Vertragsschließungsrechts mit den Ländern alsbald fortsetzen, vor allem mit dem Ziel, ein für alle Teile annehmbares Verfahren in der Behandlung dieser Frage herbeizuführen.

Präsident **Dr. SIEVEKING**: Ich danke dem Herrn Bundesminister für seine Erklärung. Meine Herren! Wir haben von dieser Erklärung Kenntnis

genommen. Wird das Wort noch gewünscht? — Das (C) ist nicht der Fall. Dann kommen wir zur Abstimmung. Wer dem Gesetz seine **Zustimmung** geben will, den bitte ich um das Handzeichen. — Dann ist so **beschlossen**.

Ich rufe auf Punkt 15 der Tagesordnung:

Gesetz zu der Satzung der Internationalen Atomenergie-Behörde (BR-Drucks. Nr. 391/57)

Keine Berichterstattung! Das Gesetz bedarf nach Ansicht des Wirtschaftsausschusses der Zustimmung des Bundesrates. Ich nehme an, daß das auch die Meinung des Hauses ist. — Wird das Wort gewünscht? Das ist nicht der Fall. Wenn ich keinen Widerspruch höre, nehme ich an, daß der Bundesrat dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 3 GG seine **Zustimmung erteilt**. — Das ist so beschlossen.

Wir gehen über zu den Punkten 17, 18, 19 und 20 der Tagesordnung:

Gesetz zu dem Abkommen vom 29. Januar 1957 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Dänemark über den Luftverkehr (BR-Drucks. Nr. 374/57)

Gesetz zu dem Abkommen vom 29. Januar 1957 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Norwegen über den Luftverkehr (BR-Drucks. Nr. 372/57)

Gesetz zu dem Abkommen vom 29. Januar 1957 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Schweden über den Luftverkehr (BR-Drucks. Nr. 375/57) (D)

Gesetz zu dem Abkommen vom 28. September 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über den Luftverkehr (BR-Drucks. Nr. 373/57)

Ich nehme an, daß wir über die Gesetze gemeinsam abstimmen können. Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich. Wenn ich keinen Widerspruch höre, nehme ich an, daß der Bundesrat den Gesetzen gemäß Art. 105 Abs. 3 GG **Zustimmung erteilt**.

Es folgt Punkt 21 der Tagesordnung:

Gesetz über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu dem Übereinkommen über ein einheitliches System der Schiffsvermessung (BR-Drucks. Nr. 393/57)

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. Wenn sich kein Widerspruch erhebt, nehme ich an, daß der Bundesrat dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zustimmt.

Nun zu Punkt 22 der Tagesordnung:

Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Besetzung der Kauffahrteischiffe mit Kapitänen und Schiffsoffizieren (BR-Drucks. Nr. 396/57)

- (A) Auch hier kann von einer Berichterstattung abgesehen werden.

Dr. SCHAEFER (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Herren! Die Schleswig-Holsteinische Landesregierung folgt der vorliegenden Verordnung insoweit nicht, als diese künftig für den Erwerb bestimmter Patente keine Anrechnung der auf ausländischen Schiffen abgeleisteten Seefahrtzeit ermöglicht. Eine derartige Regelung engt die Freizügigkeit des Seemannsberufes ein; dies geschieht in einem Zeitpunkt, in dem für andere Mangelberufe im Bereich der Montan-Union die Freizügigkeit der Arbeitskraft neu geschaffen wird. Die vorliegende Einengung stellt also eine Abweichung von den Grundsätzen einer freiheitlichen Wirtschaftsordnung dar, die auch angesichts der derzeitigen Engpaßerscheinungen nach Ansicht der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung Beachtung behalten sollte. Auch könnte in einer solchen Regelung eine Zurücksetzung der ausländischen Schifffahrt erblickt werden, die im Hinblick auf die enge internationale Verflechtung der Seeschifffahrt nicht wünschenswert sein kann.

Präsident **Dr. SIEVEKING**: Die Ausschüsse empfehlen zuzustimmen. — Ich höre keinen Widerspruch. Dann hat der Bundesrat beschlossen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Wir behandeln jetzt Punkt 23 der Tagesordnung:

- (B) **Jahresabschluß der Deutschen Bundespost für das Rechnungsjahr 1956** (BR-Drucks. Nr. 358/57)

Eine Berichterstattung entfällt sich. Wird das Wort dazu gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat von dem Jahresabschluß gemäß § 19 Abs. 6 des Postverwaltungsgesetzes Kenntnis genommen hat.

Ich rufe auf Punkt 24 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Ersten Wohnungsbaugesetzes und des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (BR-Drucks. Nr. 381/57)

Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Wenn sich kein Widerspruch erhebt, stelle ich fest, daß der Bundesrat gemäß Art. 84 Abs. 1 GG dem Gesetz seine Zustimmung gegeben hat.

Es schließt sich an Punkt 25 der Tagesordnung:

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Wirtschaftlichkeits- und Wohnflächenberechnung für neugeschaffenen Wohnraum (Berechnungsverordnung) (BR-Drucks. Nr. 271/57)

Auch hier entfällt eine Berichterstattung. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Wir kommen zur Abstimmung. Wer dieser Verordnung seine Zustimmung geben will — die Ausschüsse empfehlen, die Zustimmung nicht zu erteilen —,

den bitte ich um das Handzeichen. — Niemand! (C) Danach hat der Bundesrat beschlossen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der in BR-Drucks. Nr. 271/1/57 wiedergegebenen Begründung nicht zuzustimmen.

Nunmehr folgt Punkt 26 der Tagesordnung:

Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz (Zweite Berechnungsverordnung — II BVO) (BR-Drucks. Nr. 272/57)

Keine Berichterstattung! Die Ausschüsse haben eine Reihe von Änderungen vorgeschlagen. Ich bitte, die Drucksache Nr. 272/1/57 zur Hand zu nehmen. Vor der Abstimmung erteile ich Herrn Staatssekretär Wandersleb das Wort.

Dr. WANDERSLEB, Staatssekretär im Bundesministerium für Wohnungsbau: Herr Präsident! Meine Herren! Nur ungern halte ich den glatten Lauf der Abstimmungen auf zu den 63 bzw., wenn Sie jeweils b), und in einem Falle auch noch c) und d) mitrechnen, 68 Anträgen, die Ihnen zu diesem Punkt der Tagesordnung vorliegen. Ich möchte nur zu Antrag Nr. 35 und dann noch zu Antrag Nr. 40 etwas sagen, Herr Präsident! Soll ich das jetzt tun oder dann, wenn diese Anträge an die Reihe kommen?

(Präsident **Dr. SIEVEKING**: Ich empfehle, es jetzt zu tun!)

— Also jetzt! Dabei wird die Länge, vielmehr die Kürze meiner Ausführungen immer noch in umgekehrt proportionalem Verhältnis zur Bedeutung dieser Angelegenheit für weite Kreise der Wohnungswirtschaft stehen.

Für die Bundesregierung möchte ich Sie dringend bitten, bei Antrag Nr. 35 zu § 26 Abs. 3, den Sie auf Seite 16 der BR-Drucks. Nr. 272/1/57 oben finden. — es sind da sich widersprechende Vorschläge vom Ausschuss für Wiederaufbau und Wohnungswesen und vom Wirtschaftsausschuss gemacht worden —, nicht den Vorschlag des Ausschusses für Wiederaufbau und Wohnungswesen anzunehmen, sondern dem Vorschlag des Wirtschaftsausschusses zu folgen. In der Begründung des Vorschlags des Ausschusses für Wiederaufbau und Wohnungswesen wird gesagt:

Die Streichung des Absatzes 3 —

— der eine gewisse Elastizitätsklausel enthält, wie man sie bei dem Vorschlag des Wirtschaftsausschusses in einer gegenüber der Regierungsvorlage abgeänderten Form unter Nr. 35 b) findet —

ist notwendig, weil ein Satz von 50,— DM stets als ausreichend anzusehen ist.

Die Herren Kollegen vom Ausschuss für Wiederaufbau und Wohnungswesen haben korrekterweise gesagt: „als ausreichend anzusehen ist“. Es ist da zwischen den Zeilen zu lesen, daß er eben nicht in

(A) allen Fällen ausreichend ist. Ich bitte, es mir nicht zu verargen, wenn ich hier sage:

„... und so beweist man messerscharf, daß nicht sein kann, was nicht sein darf.“

Wir haben davon abgesehen, von vornherein einen höheren Satz vorzuschlagen, weil — das ist ja die allgemeine Erfahrung — dann immer der Höchstsatz als Mindestsatz genommen wird. Der Satz, den die Unternehmen brauchen, ist erfahrungsgemäß verschieden hoch. Es gibt sehr viele durchaus zufriedenstellend arbeitende kleinere Unternehmen, vielfach mit rein ehrenamtlichen Kräften, die mit 50,— DM für Verwaltungskosten gut auskommen. Es gibt aber auch Wohnungsbaunternehmen, deren Verwaltungskosten über 50,— DM hinausgehen. Wir würden also bei einer starren Festlegung nicht richtig handeln. Wenn es in der Begründung zu 35 a heißt: „Absatz 3 widerspricht dem System des Pauschalsatzes“, so wissen wir aus vielfältiger Erfahrung, daß sich in der Wohnungswirtschaft nicht alle Tatbestände in ein starres Pauschalssystem einpassen lassen. Der Vorschlag des Wirtschaftsausschusses läßt ja eine Überschreitung des 50-DM-Satzes auch nur dann zu, „wenn für die Verwaltung des Gebäudes oder der Wirtschaftseinheit auf die Dauer nachweislich höhere Kosten entstehen“. Solche nachweislich höhere Kosten entstehen, wie die Praxis zeigt, gerade bei den am besten arbeitenden Wohnungsbauunternehmen. Bei einer schematischen Begrenzung des Ansatzes für die laufenden Verwaltungskosten auf 50,— DM würde diesen Wohnungsunternehmen die finanzielle Grundlage für die oberste Leistungsspitze abgeschnitten werden. Nach meiner Kenntnis versuchen manche Gesellschaften, die unumgänglich entstehenden höheren Kosten aus anderen Teilen ihrer Tätigkeit hereinzuholen. Aus persönlicher Erfahrung im Aufsichtsratsvorsitz einer unserer großen Wohnungsbau-Gesellschaften, die sich weigert, solche Praktiken anzuwenden, weiß ich, daß dann auf die Dauer ein bedauerliches Absinken des Leistungsniveaus nicht zu vermeiden ist. Sie wissen, was bei der Verwaltung von großen Wohnsiedlungen z. B. ein tüchtiger Hausverwalter wert ist. Wenn ich da nur eine mäßige Kraft habe, leiden in erster Linie die Mieter darunter, und der Schaden steht in gar keinem Verhältnis zu den unbedeutenden Auswirkungen auf die Miete. Wird z. B. der Betrag für die Verwaltungskosten um 6,— DM erhöht, so würde die Monatsmiete der betreffenden Wohnung um 50 Pfennig steigen, die qm-Miete für eine 50 qm große Wohnung also um 1 Pfennig im Monat.

Wir bitten deshalb, dem Vorschlag des Wirtschaftsausschusses zu folgen und etwas Elastizität zuzulassen, „wenn auf die Dauer nachweislich höhere Kosten entstehen“ als 50,—DM. Ich wiederhole: Bitte, lehnen Sie Nr. 35 a ab und stimmen Sie Nr. 35 b zu.

Kurz zu Nr. 40. Sie finden diesen Vorschlag des Ausschusses für Wiederaufbau und Wohnungswesen auf Seite 17 unten. Es heißt da:

In Absatz 2 sind die Ziffern „2,50“ zu ersetzen (C) durch die Ziffern „2,25“.

Zur Begründung ist angegeben:

Die Länder haben den **Instandhaltungskostensatz von 2,25 DM** auf Empfehlung des Bundesministers für Wohnungsbau nach Inkrafttreten des II. WoBauG bereits eingeführt. Eine Erhöhung des Satzes erscheint nicht gerechtfertigt und würde dem Grundsatz der gleichmäßigen Behandlung aller Bauherren widersprechen sowie im übrigen auch zu verwaltungsmäßigen Schwierigkeiten führen.

Also, wir vom Wohnungsbauministerium „sind selbst dran schuld“, wie man im Rheinland sagt, weil wir im Februar dieses Jahres 2,25 DM empfohlen haben und nun mit 2,50 DM kommen. Ich darf das kurz erklären. Nachdem es sich immer mehr als ganz unumgänglich herausstellte, den früheren Satz von 1,85 DM — mit Überschreitungsmöglichkeit bei Vorliegen besonderer Umstände — zu erhöhen, haben wir in der Tat im Februar die Länder gebeten, bereits für die laufenden Vorhaben einen Satz von 2,25 DM zuzulassen, weil man nach allgemeiner Auffassung darunter keinesfalls länger bleiben konnte. Demgegenüber haben die Wohnungswirtschaftlichen Verbände eindringlich erklärt, daß mit einem Betrag von 2,25 DM je qm-Wohnfläche die erforderlichen Instandhaltungen auf die Dauer nicht durchgeführt werden könnten. Sie hielten Beträge von 3,— DM, 3,50 DM und noch erheblich mehr — bis 6,— DM für erforderlich. Wir glaubten aber, dem nicht zustimmen zu können. Nach vielen langwierigen Verhandlungen mit den Herren Vertretern der Länder und den Wohnungsunternehmen ist dann schließlich ein Kompromiß auf der Grundlage von 2,50 DM zustande gekommen. Hier handelt es sich allerdings um einen starren Satz von 2,50 DM ohne Erhöhungsmöglichkeit, der aber als ein Minimum anerkannt werden muß. (D)

Wenn der Satz von 2,50 DM in der Verordnung festgelegt wird, gibt es vom Inkrafttreten der Verordnung an auch keine unterschiedliche Behandlung der Bauherren mehr.

Schließlich wird in der Begründung noch von „verwaltungsmäßigen Schwierigkeiten“ bei Einführung eines Satzes von 2,50 DM statt 2,25 DM gesprochen. Nun, mit 2,50 DM rechnet und multipliziert es sich doch noch einfacher als mit 2,25 DM.

(Heiterkeit.)

Dem Vorschlag von 2,50 DM liegen sehr eingehende Berechnungen zugrunde. Ich habe sie hier zur Hand, möchte Sie aber damit verschonen, sie gehen bis in die Dezimalstellen.

Ich darf abschließend nur noch darauf hinweisen, daß der von der Bundesregierung vorgesehene Höchstsatz für die Instandhaltungskosten von 2,50 DM je qm Wohnfläche im Jahr auch keinen Bedenken aus dem Preisrecht begegnet. So hat denn auch der Wirtschaftsausschuß des Bundesrates diesem Ansatz in der Regierungsvorlage zugestimmt. Ich bitte darum, daß auch Sie es bei dem

- (A) Satz von 2,50 DM, wie ihn die Vorlage vorsieht, belassen.

Präsident Dr. SIEVEKING: Wird weiter das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Wir kommen zur Abstimmung. Meine Herren, da nach der Vorgeschichte keine Aussicht zu bestehen scheint, daß diese perfektionistische Verordnung in Bausch und Bogen abgelehnt wird, möchte ich einen Vorschlag zur Vereinfachung der Abstimmung machen. Ist es möglich, daß wir über die Ziffern 1 bis 34 gemeinsam abstimmen?

(Zustimmung.)

Diejenigen, die den Vorschlägen unter Ziffer 1 bis 34 in der Drucksache Nr. 272/1/57 ihre Zustimmung geben wollen, bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Diese Vorschläge sind angenommen.

Wir kommen zu Ziff. 35 a und b, die sich gegenseitig ausschließen. Zu diesem Punkt hat der Herr Staatssekretär seine ersten Ausführungen gemacht. Ich rufe zunächst auf Ziff. 35 a. Wer 35 a — Streichung des Absatzes 3 — seine Zustimmung geben will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist abgelehnt. Dann kommen wir zur Abstimmung über 35 b. Wer 35 b seine Zustimmung geben will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist angenommen. Diese Bestimmung wird uns eine Unmenge neuer Verwaltungsarbeit bringen.

- (B) Können wir über die Ziff. 36, 37, 38 und 39 wieder en bloc abstimmen? — Einverstanden! Dann bitte ich diejenigen, die diese Ziffern annehmen wollen, um das Handzeichen. Das ist die Mehrheit.

Wir kommen zu Ziff. 40. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit; es bleibt bei der Vorlage.

Können wir über die Ziff. 41 und 42 zusammen abstimmen!

(Zuruf bis 63!)

— Einverstanden! Wer die Ziffern 41 bis 63 annehmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Zustimmung!

Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, der Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz (Zweite Berechnungsverordnung — II. BVO —) gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG nach Maßgabe der soeben beschlossenen Änderungen zuzustimmen.

Ich rufe auf Punkt 27 der Tagesordnung:

Verordnung über den Mietpreis für den seit dem 1. Januar 1950 bezugsfertig gewordenen Wohnraum (Neubaumietenverordnung — NMVO —) (BR-Drucks. Nr. 273/57)

Keine Berichterstattung! Die vorgeschlagenen Änderungen finden Sie in der BR-Drucks. Nr. 273/1/57 und außerdem einen Antrag des Landes Nord-

rhein-Westfalen in der BR-Drucksache Nr. 273/2/ (C) 57. Wird das Wort dazu gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zur Abstimmung. Zunächst BR-Drucks. Nr. 273/1/57! Können wir über die Empfehlungen der Ziff. 1 bis 12 geschlossen abstimmen?

(Zustimmung.)

Wer den Empfehlungen in den Ziff. 1 bis 12 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Nun folgt Ziffer 13. Da liegt Ihnen einmal die Empfehlung der Ausschüsse und dann der Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen zu § 28 vor. Der Antrag von Nordrhein-Westfalen geht weiter. Wir stimmen aber zunächst über diesen Antrag in Drucks. Nr. 273/2/57 ab. Wer ihm zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. Das ist die Mehrheit. Damit ist der Vorschlag der Ausschüsse erledigt.

Wir kommen zur Entschließung unter II in der Drucksache Nr. 273/1/57. Wer dieser Entschließung, die der Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen empfohlen hat, zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat beschlossen, der Verordnung über den Mietpreis für den seit dem 1. Januar 1950 bezugsfertig gewordenen Wohnraum (Neubaumietenverordnung — NMVO —) gemäß Artikel 80 Abs. 2 GG mit den soeben beschlossenen Änderungen zuzustimmen. (D)

Ferner hat der Bundesrat die in BR-Drucks. Nr. 273/1/57 wiedergegebene Entschließung angenommen.

Es folgt Punkt 29 der Tagesordnung:

Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut (BR-Drucks. Nr. 371/57).

Eine Berichterstattung entfällt. Wenn ich keinen Widerspruch höre, nehme ich an, daß der Bundesrat dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zustimmt.

Nunmehr folgt Punkt 31:

Verordnung über eine Statistik der Apfel-ernte (BR-Drucks. Nr. 304/57)

Auf eine Berichterstattung kann verzichtet werden. Der federführende Agnarausschuß empfiehlt gewisse Änderungen, Finanzausschuß und Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfehlen dagegen, die Zustimmung zu versagen. Wir stimmen zunächst über den letzten Antrag ab. Wer dem Antrag, die Zustimmung zu versagen, folgen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit hat der Bundesrat beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 GG nicht zuzustimmen. Dafür sind zwei verschiedene Begründungen gegeben worden, die im wesentlichen übereinstimmen. Ich glaube, wie sollten beschließen, sie zusammenzuziehen und unserem Beschluß beizufügen.

(A) Es folgt Punkt 32 der Tagesordnung:

Verordnung über die Durchführung einer Obstbaumzählung im Jahre 1957 (BR-Drucks. Nr. 305/57)

Eine Berichterstattung erübrigt sich.

Änderungsvorschläge finden Sie auf BR-Drucks. 305/1/57. Unter III der genannten Drucksache finden Sie dagegen den Vorschlag des Innenausschusses, der Verordnung die Zustimmung zu versagen. Wir stimmen zunächst über diesen letzten Vorschlag ab. Das ist die Minderheit.

Nunmehr kommen wir zur Abstimmung über die unter II Ziff. 1 bis 3 der BR-Drucks. Nr. 305/1/57 empfohlenen Änderungen. — Angenommen!

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **nach Maßgabe der soeben beschlossenen Änderungen zuzustimmen**.

Wir behandeln jetzt Punkt 34 der Tagesordnung:

Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechtes für Angehörige des öffentlichen Dienstes (BR-Drucks. Nr. 382/57)

Auch hier kann von einer Berichterstattung abgesehen werden.

Besondere Empfehlungen der Ausschüsse liegen nicht vor. Wenn das Wort nicht gewünscht wird (B) und sich kein Widerspruch erhebt, stelle ich fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, dem vorliegenden Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**.

Ich rufe auf Punkt 35 der Tagesordnung:

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der Polizeivollzugsbeamten des Bundes (BR-Drucks. Nr. 394/57)

Eine Berichterstattung ist nicht nötig.

Von den Ausschüssen liegen keine Empfehlungen vor. Wortmeldungen erfolgen nicht.

Wenn ich keinen Widerspruch höre, stelle ich fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, hinsichtlich des vorliegenden Gesetzes einen **Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**.

Wir kommen zu Punkt 36 der Tagesordnung:

Verordnung über Inanspruchnahme des Stellenvorbehalts nach § 10 Absatz 4 Satz 2 des Soldatenversorgungsgesetzes im Rechnungsjahr 1957 (BR-Drucks. Nr. 384/57)

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Ausschußempfehlungen und Wortmeldungen liegen nicht vor.

Ich stelle fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, der vorliegenden Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**.

Es folgt Punkt 37 der Tagesordnung: (C)

Änderung und Ergänzung der Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Gesetzes über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz) (BR-Drucks. Nr. 392/57)

Auch hier kann von einer Berichterstattung abgesehen werden.

Empfehlungen der Ausschüsse liegen nicht vor, Wortmeldungen ebenfalls nicht.

Der Bundesrat hat **beschlossen**, der Vorlage gemäß Art. 84 Abs. 2 GG **zuzustimmen**.

Punkt 38 der Tagesordnung:

Verordnung über die Durchführung von Statistiken auf dem Gebiet der Fürsorge und der Jugendhilfe (BR-Drucks. Nr. 354/57)

Eine Berichterstattung erscheint überflüssig.

Änderungsvorschläge der Ausschüsse befinden sich auf BR-Drucks. Nr. 354/1/57. Wird das Wort dazu gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung. Wer der Ziffer 1 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen!

Ich schlage vor, daß über die Ziff. 2 bis 9 gemeinsam abgestimmt wird, weil sie im Zusammenhang miteinander stehen. — Sie sind mit diesem Vorschlag einverstanden. Wer den Änderungen (D) unter Ziff. 2 bis 9 zustimmen will, gebe bitte das Handzeichen. — Angenommen!

Danach darf ich feststellen, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, der vorliegenden **Verordnung** gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **mit der Maßgabe zuzustimmen**, daß die vorgeschlagenen Änderungen **Berücksichtigung finden**.

Wir kommen zu Punkt 39 der Tagesordnung:

Festsetzung des festen Betrages zur Erstattung der Kosten der Bundestagswahl 1957 (BR-Drucks. Nr. 318/57)

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

In der BR-Drucks. Nr. 318/1/57 (neu) liegen zwei Änderungsvorschläge der Ausschüsse vor, über die wir gesondert abstimmen müssen. Wird das Wort dazu gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Ich rufe Ziff. 1 der BR-Drucks. Nr. 318/1/57 (neu) auf. — Angenommen!

Ziff. 2! — Angenommen!

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Vorlage gemäß § 51 des Bundeswahlgesetzes vom 7. Mai 1956 **mit der Maßgabe zuzustimmen**, daß die vorgeschlagenen Änderungen **Berücksichtigung finden**.

(A) Tagesordnungspunkt 40:

Verordnung über die Erhöhung der Gebühren für die Prüfung von Dampfkesseln (BR-Drucks. Nr. 356/57)

Eine Berichterstattung kann entfallen.

Auf BR-Drucks. Nr. 356/1/57 liegen Ausschlußempfehlungen vor. Wer der Empfehlung unter I zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen!

Falls sich kein Widerspruch erhebt, darf ich feststellen, daß der Bundesrat der Empfehlung des federführenden Ausschusses folgt und der **Verordnung mit der vorgeschlagenen Änderung zustimmt**. — Widerspruch erhebt sich nicht; dann ist demgemäß beschlossen.

Da der Tagesordnungspunkt 41 abgesetzt ist, ist die gedruckte Tagesordnung abgewickelt. (C)

Wir haben nur noch einen Beschluß in einer Personalangelegenheit zu fassen. Nach § 4 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Bundesrats schlage ich namens des Präsidiums die **Beförderung des Sekretärs des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik, des Herrn Oberregierungsrats Bahs, zum Regierungsdirektor** vor. Ich darf annehmen, daß dagegen keine Einwendungen erhoben werden. — Es ist dann so beschlossen.

Ich bitte um die Ermächtigung zur Einberufung der nächsten Sitzung, sobald Anlaß dazu gegeben ist. Ich nehme an, daß das Ende Oktober, Anfang November sein wird.

Ich danke den Herren und schließe die Sitzung.

(Ende der Sitzung 11.38 Uhr.)

(B)

(D)